



Aebischer Eliane, Müller Chantal

Wie steht es um die Rechte der Careleaver/innen im Kanton Freiburg?

Mitunterzeichner: 0

Datum der Einreichung: 07.06.22

DSAS

Begehren

Careleaver/innen sind junge Erwachsene, die aus Pflegefamilien oder Heimen austreten und vor einer Reihe von Herausforderungen (selbständiges Wohnen, Übernahme administrativer Aufgaben, Ausbildung abschliessen uvm.) stehen, die es zu bewältigen gilt.

Die SODK (Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren) und KOKES (Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz) veröffentlichten im Oktober 2020 zahlreiche Empfehlungen zur ausserfamiliären Unterbringung:

<https://www.kinderschutz.ch/kinderschutz-schweiz/aktuelles/empfehlungen-zur-ausserfamiliaren-unterbringung>

Wir bitten den Staatsrat um die Beantwortung diverser Fragen zu den Verhältnissen von Careleaver/innen und zum aktuellen Stand der Umsetzung dieser Empfehlungen:

1. Hat der Staatsrat Kenntnis von den Empfehlungen der SODK/KOKES?
2. Wie erhebt der Kanton die statistischen Daten zu Careleaver/innen?
3. Besteht ein Kontakt zur nationalen Datenbank casadata und werden die Daten über untergebrachte Kinder und Jugendliche im Kanton erfasst?
4. Wird die Pflegekinderzufriedenheit im Rahmen der Aufsicht oder nach Abschluss der Hilfe eruiert, und besteht eine Statistik?
5. Haben Pflegekinder auch über die Volljährigkeit hinaus die Möglichkeit, Unterstützung in Anspruch zu nehmen, beispielsweise in Form von einer Begleit- oder Vertretungsbeistandschaft?
6. Haben Careleaver/innen im Kanton Freiburg die Möglichkeit, in Krisensituationen umgehend niederschwellige ambulante Unterstützung zu erhalten?
7. Können Careleaver/innen bei allgemeinen Fragen der alltäglichen Lebensführung mit Fragen eine Ansprechperson oder eine Anlaufstelle auffinden? Wenn ja, wo?
8. Inwiefern werden Careleaver/innen nach dem 18. Altersjahr (bei Krisen) finanziell unterstützt? Wie wird sichergestellt, dass diese finanzielle Unterstützung niederschwellig gewährt wird.
9. Die Pflegekinderverordnung PAVO (Art. 1a Abs. 2 Bst. b) gibt vor, dass die Kinder eine Vertrauensperson haben. Dies wird durch den Kanton kontrolliert. Wie kontrolliert der Kanton Freiburg, ob bei ausserfamiliär untergebrachten Kindern standardmässig eine Person des Vertrauens vorhanden ist?

10. Wer sorgt dafür, dass Heim- und Pflegekinder über ihre Rechte aufgeklärt werden (PAVO Art 1a Abs. 2 Bst. a)?
 11. Wie wird sichergestellt, dass bestehende und funktionierende Platzierungen aufgrund unklarer Finanzierungszuständigkeit (bspw. bei einem Kantonswechsel der sorgeberechtigten Personen) nicht gefährdet werden?
 12. Wie wird sichergestellt, dass ehemals ausserfamiliär platzierte Kinder- und Jugendliche als Erwachsene nicht für die Kosten haftbar gemacht werden, die im Rahmen der Platzierung entstanden sind?
-